

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss über die Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Jahr 2011 sowie die Richtlinie zur Ausreichung der ÖPNV-Pauschale ab 2012

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	06.12.2011
Rat	20.12.2011

Beschluss:

Der Rat beschließt:

1. Die Richtlinie zur Ausreichung der ÖPNV-Pauschale ab 2012 gemäß Anlage 1
2. Die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Jahr 2011 wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu einem Anteil von 95 Prozent (11.976.590,86 €) für die Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der Stadt Köln durch vom Rat der Stadt Köln mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung betraute Unternehmen verwendet. Die restlichen fünf Prozent der ÖPNV-Pauschale in Höhe von 630.346,89 € verbleiben bei der Stadt Köln zur Verwendung für Zwecke des ÖPNV.
3. Für die Beschaffung von Stadtbahnwagen aus Vorjahren wird durch die Restablösung einer bestehenden Verpflichtungsermächtigung ein Betrag in Höhe von 4.761.151,22 € an die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) ausgezahlt.
4. Dementsprechend wird die Auszahlung von bis zu 7.215.439,64 € aus der ÖPNV-Pauschale an die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) als einziges von der Stadt Köln mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betrautes Verkehrsunternehmen vorgenommen. Die Auszahlung erfolgt in Form einer Gesellschafterzuzahlung im Sinne der Betrauung der KVB. Die KVB hat die Gesellschafterzuzahlung entsprechend den Regelungen in der Betrauung zu vereinnahmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen der KVB die Auszahlungen zu gewähren.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) gewährt der Stadt Köln als zuständigem Aufgabenträger gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW eine jährliche Pauschale für Zwecke des ÖPNV. Die Stadt Köln muss nach dieser gesetzlichen Bestimmung mindestens 80 Prozent der ihr vom Land zur Verfügung gestellten Mittel für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterleiten. Die übrigen Mittel hat die Stadt Köln für Zwecke des ÖPNV entweder selbst zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

Aufgrund der Änderung des ÖPNV-Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zum 01.01.2008 hat der Verkehrsausschuss in seiner Sitzung vom 02.12.2008 die Aufhebung der Richtlinie zur Fahrzeugförderung der Stadt Köln beschlossen. Für die Jahre 2008 bis 2010 hat der Verkehrsausschuss jeweils die Gewährung einer Förderung für die Beschaffung von Stadtbahnwagen zu 95 Prozent der Mittel sowie die Verwendung der verbleibenden 5 Prozent der Mittel durch die Stadt Köln zur Verwendung für Zwecke des ÖPNV als Aufgabenträgerin beschlossen. Für das Jahr 2012 soll eine neue Förderrichtlinie zur Ausreichung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Anlage 1 in Kraft gesetzt werden, die eine an bestimmten Fördertatbeständen orientierte Ausreichung der Mittel aus der ÖPNV-Pauschale gewährleisten soll. Die Verwaltung schlägt daher vor, für die Ausreichung der Fördermittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW ab dem Jahr 2012 die vorliegende Förderrichtlinie zu beschließen.

Aufgrund der bestehenden beihilferechtlichen Bedenken im Hinblick auf die bisherige Förderpraxis, hat die Stadt Köln einen externen Gutachter beauftragt, eine Förderrichtlinie zu erarbeiten, die einerseits den gesetzlichen Anforderungen genügt und andererseits dem Förderzweck der Stadt Köln als Primärziel entspricht. Die Ausgestaltung der Förderung erfolgt demnach unter maßgeblicher Berücksichtigung der von dieser Richtlinie näher bestimmten Umweltkriterien, die insbesondere zu einer Reduktion von Feinstaubpartikeln im Kölner Stadtgebiet führen soll. Dieses Ziel kann durch eine Er-

höhung der Kapazitäten im Schienenverkehr sowie den Einsatz besonders umweltfreundlicher Technik in den Fahrzeugen der Busflotte erreicht werden und wird entsprechend gefördert.

Im Förderjahr 2011 sollen zunächst die restlichen noch bestehenden Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren für die Anschaffung von Stadtbahnfahrzeugen verwendet werden. Die KVB haben die Bahnen bereits vorfinanziert und erhalten jetzt mit der Zahlung des im Beschlussvorschlag unter Punkt 2. genannten Betrages die letzte Rate für 15 bereits angeschaffte Hochflur-Stadtbahnwagen.

Für die Verwendung der verbleibenden Fördermittel im 2011 schlägt die Verwaltung vor, die Fördermittel für die Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch von der Stadt Köln betraute Unternehmen zu verwenden. Diese Verwendung der ÖPNV-Pauschale ist nach dem ÖPNVG zulässig. Da die KVB das einzige Verkehrsunternehmen ist, das von der Stadt Köln mit der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut ist, und die Stadt Köln auch keine öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Sinne der VO (EG) 1370/2007 mit anderen Unternehmen besitzt, ist die KVB das einzige förderungsberechtigte Unternehmen. Dementsprechend sollen insgesamt 95 Prozent der aus der ÖPNV-Pauschale zur Verfügung stehenden Mittel an die KVB, die nach dem Betrauungsbeschluss des Rates der Stadt Köln vom 15.12.2005/24.06.2008 mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut ist, ausgereicht werden.

Die KVB erhält gemäß Ziffer II. Abs. 2 der Betrauung zur ordnungsgemäßen Durchführung des ÖPNV in ihrem Bedienungsgebiet Ausgleichszahlungen für die Erfüllung folgender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen:

1. Infrastrukturvorhaltung,
2. Regie- und Vertriebsmehrleistungen,
3. Verbesserungsmaßnahmen, Fahrzeug-/Bedienungsstandards und Systemnachteile im Busbereich,
4. Verbundbedingte Mindererlöse,
5. Tariflohnunterschiede und Anwendung des Tarifrechts entsprechend der Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband.

Die Mittel aus der ÖPNV-Pauschale sollen zur Finanzierung der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen genutzt werden.

Die Förderung in der vorgeschlagenen Form stellt eine rechtsichere Möglichkeit dar, die ÖPNV-Pauschale ohne den Erlass einer Förderrichtlinie auszureichen. Beihilferechtlich ist die Auszahlung der Förderung durch die nach den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nach der Altmark-Trans-Rechtsprechung ausgestaltete Betrauung der KVB abgesichert. In der Betrauung der KVB ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Stadt Köln zum Ausgleich der der KVB entstehenden Aufwendungen für die Erfüllung der o.g. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Gesellschafterzuzahlungen leistet. Der Verwendungsnachweis für die Verwendung der Mittel aus der ÖPNV-Pauschale ist auch bei dieser Vorgehensweise möglich und zulässig.

Die Gewährung der Gesellschafterzuzahlung darf nicht zu einer beihilferechtlich schädlichen Überkompensation der KVB für die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen führen. Dies ist aufgrund der in der Betrauungsregelung vorgesehenen Vereinnahmung der Gesellschafterzuzahlung und dem in der Betrauung enthaltenen Mechanismus' zur Vermeidung von Überkompensationen ausgeschlossen. Die Betrauung sieht vor, dass die KVB die Gesellschafterzuzahlung trotz ihres Charakters als steuerliche Einlage handelsbilanziell ertragswirksam zu vereinnahmen hat. Dies hat zur Folge, dass der im Rahmen des allgemeinen Verlustausgleichs im Konzern der Stadtwerke Köln auszugleichende Verlust der KVB in Höhe der Gesellschafterzuzahlung reduziert wird. Die Höhe des Gesamtausgleichs, den die KVB im Jahr 2011 erhält, wird daher durch die Gesellschafterzuzahlung nicht beeinflusst.

Die bei der Stadt Köln verbleibenden Mittel in Höhe von fünf Prozent der gesamten Pauschale werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben für Zwecke des ÖPNV genutzt.

Seit der Änderung des ÖPNVG zum 01.01.2008 konnten mit dem jeweils bei der Stadt Köln verblei-

benden Anteil der Pauschale Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes durchgeführt werden, die ohne die entsprechenden Mittel nicht zu realisieren gewesen wären. Durch die Nachrüstung von Rampen konnte die U-Bahn-Haltestelle in Köln-Vingst so umgebaut werden, dass bei Benutzung der Fahrtreppe keine Stufen mehr überwunden werden müssen. In Köln-Merheim konnten im Rahmen der neuen Linienführung der Buslinie 157 durch das Wohngebiet „Merheimer Gärten“ und der Aufnahme des Linienverkehrs zu den Merheimer Kliniken durch die Buslinie 158 infrastrukturelle Verbesserungen im ÖPNV durch die Errichtung zusätzlicher Buskaps erzielt werden. Des Weiteren wurden aus der ÖPNV-Pauschale Gutachten zum Zwecke des ÖPNV finanziert, zuletzt u.a. die Gutachten „Analyse des Nahverkehrsplans 2003-2007 - Ermittlung von Änderungserfordernissen für die Fortschreibung des NVP“ sowie das aktuelle Gutachten zur Erstellung des 3. Nahverkehrsplans. Im jeweiligen Förderjahr verbleibende Restmittel wurden zur Finanzierung interlokaler Verkehre herangezogen. Gleichermaßen sollen auch im Förderjahr 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes durchgeführt werden. So ist beispielsweise vorgesehen, im Erschließungsgebiet Widdersdorf-Süd eine zusätzliche Haltestelle „Palmenhof“ aus den Mitteln der Pauschale zu finanzieren. Zudem ist im Zuge der Linie 142 („Unibuslinie“) der barrierefreie Umbau der Haltestellen von der Universitätsstraße bis zur Weißhausstraße geplant. Für die Verlängerung der Unibuslinie ab 12/2011 sollen ferner provisorische Haltestellen für die neuen Haltestellen Am Vorgebirgstor, Volksgarten und Zugweg geschaffen werden. Der barrierefreie Umbau dieser Haltestellen ist geplant und soll anschließend ebenfalls aus Mitteln der ÖPNV-Pauschale umgesetzt werden. Wie sich in der Vergangenheit bereits gezeigt hat und im Hinblick auf geplante Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes in Köln, kann mit dem bei der Stadt Köln verbleibenden 5 % Anteil an der Pauschale ein sinnvoller Beitrag zur Attraktivitätssteigerung geleistet werden, da insbesondere solche ÖPNV-Maßnahmen umsetzbar sind, die in Ermangelung geeigneter Förderprogramme ohne diese Mittel nicht oder erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt finanzierbar wären.

Die jährlichen Fördermittel können jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres verausgabt werden. Die im Jahr 2011 bewilligten Mittel können damit bis zum 30.06.2012 verwendet werden.